Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)
Die bisherigen Verträge des Freistaates Bayern sind 2009 ausgelaufen. Es wurden zum 1. Januar 2010 neue Verträge für den Ersatz von Sachschäden für nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Fahrzeuge, die von staatlichen Dienstkräften aus triftigen Gründen für Dienstfahrten benutzt werden, vereinbart. Ebenfalls vereinbart wurde ein Rahmenvertrag für eine Rabattverlustversicherung, wenn die Versicherung der Dienstkraft einen solchen Schaden ersetzt und dadurch ein Rabattverlust eintritt.
Bek des StMF vom 14. Dezember 2009, StAnz Nr. 4/2010 vom 29. Januar 2010, S. 3, FMBl Nr. 1/2009 vom 29. Januar 2010, S. 2; EAPl 035/neu 0354

Dienstbesprechung der Standesbeamten im Frühjahr 2010
Thema ist die Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen im deutschen Personenstandsregister – Eheschließung, Geburt und Sterbefall – Grund und Folgebeurkundungen. Die Termine und die Orte sowie die Fachberater werden im Einzelnen je nach Regierungsbezirk benannt.
Bek des StMI vom 12. Januar 2010, StAnz Nr. 3/2010 vom 22. Januar 2010, S. 1; EAPl 110/neu 1103

Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden" durch die Polizei
Aufgaben und Befugnisse, die in der Gewerbeordnung, im Gerichtsverfassungsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Ordnungswidrigkeitengesetz und im Bundesentschädigungsgesetz den „Polizeibehörden", den „Behörden des Polizeidienstes" und den „Ortspolizeibehörden" übertragen sind, werden von der Polizei im Sinne des Art. 1 PAG (im Vollzugsdienst tätige Dienstkräfte der Polizei des Freistaates Bayern) wahrgenommen. Unter Aufhebung der geänderten Verordnung vom 16. März 1979 tritt die Verordnung am 1. März 2010 in Kraft.
V vom 20. Januar 2010, GVBl Nr. 3/210 vom 12. Februar 2010, S. 59, BayRS 2012-1-1-1-I; EAPl 121/neu 121

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)
Die Verordnung mit 28 Paragraphen und vier Anlagen gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen. Sie tritt am 22. März 2010 an die Stelle der geänderten Fassung vom 14. März 1997.
V vom 26. Januar 2010, BGBl I Nr. 4/2010 vom 1. Februar 2010, S. 38, FNA: neu: 2129-8-1-3; 2129-8-1-2; EAPl 171/neu 1710

Ökonomische Verbraucherbildung; Richtlinien für die Umsetzung an bayerischen Schulen
Mit den neuen Richtlinien soll die Bedeutung der ökonomischen Verbraucherbildung hervorgehoben und als fächerübergreifendes Thema stärker verankert werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen befähigt werden, die Folgen ihres Konsumhandelns für den eigenen Alltag abzuschätzen. Wichtig ist vor allem die Kooperation mit externen Partnern. Hingewiesen wird auf die Internetseiten des StMJV – www.vis.bayern.de – und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung – www.isb.bayern.de –.
GemBek des StMUK und des StMJV vom 14. Dezember 2009, KWMBl Nr. 3/2010 vom 15. Februar 2010, S. 22; EAPl 200/neu 2000

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)
Die Schulordnung enthält für die Wirtschaftsschulen in 82 Paragraphen und drei Anlagen Regelungen für die Schulaufsicht, die Schulgemeinschaft, die Schulleiterin und den Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und das Schulforum, die Aufnahme und den Schulwechsel, den Schulbetrieb, die Hausaufgaben, die Leistungsnachweise, das Vorrücken und die Wiederholung sowie die Zeugnisse und Prüfungen. Die Anlagen enthalten die Stundentafeln für die zwei-, drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschulen. Unter Aufhebung der mehrfach geänderten WSO vom 25. August 1983 tritt die neue WSO am 1. August 2010 in Kraft.
V vom 30. Dezember 2009, GVBl Nr. 2/2010 vom 29. Januar 2010, S. 17, BayRS 2236-5-1-UK; EAPl 231/neu 2010

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege
Die Richtlinien legen den Förderbereich und das Verfahren für die Beteiligung des Freistaates Bayern an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gem. Art. 22 Abs. 1 DSchG fest. Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten der Denkmäler in nichtstaatlichem Eigentum. Gefördert wird regelmäßig als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung mit Zuschüssen. Anträge sind über die Untere Denkmalschutzbehörde schriftlich mit Formblatt beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege einzureichen. Die Richtlinien treten unter Aufhebung der bisherigen Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 ab 1. Januar 2010 in Kraft.
Bek des StMWFK vom 18. Dezember 2009, KWMBl Nr. 2/2010 vom 1. Februar 2010, S. 6; EAPl 324/neu 3240

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG)
Die Gesetzesbezeichnung wird umbenannt in „Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)". Geändert bzw. neu gefasst werden zehn Artikel des Gesetzes, um den Kenntnisstand der Bevölkerung über Zusammenhänge und Hintergründe der Organspende und die Beteiligung der Krankenhäuser am Organspendeprozess zu verbessern. Insbesondere neu gefasst wird Art. 9 über die Auskunftsverpflichtung der Krankenhäuser gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Das Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.
G vom 8. Februar 2010, GVBl Nr. 3/2010 vom 12. Februar 2010, S. 55, BayRS 212-2-UG; EAPl 541/neu 5401, 5402

Bayerische Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung (BayLHafSchUO)
Die neue Verordnung definiert die Häfen des Binnenschifffahrtsbereichs und legt die für sie geltenden Pflichten fest. Die Verordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.
V vom 14. Januar 2010, GVBl Nr. 2/2010 vom 29. Januar 2010, S. 47, BayRS 95-6-W; EAPl 850/neu 8502

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox